

Satzung

des Zossener Anwalts-Vereins Teltow-Fläming

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein heißt „Zossener Anwalts-Verein Teltow-Fläming“. Er hat seinen Sitz in Zossen.
- (2) Zweck des Vereins ist Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft im Bezirk der Amtsgerichte Zossen und Luckenwalde, insbesondere durch die Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung, die Aus- und Fortbildung und die Pflege des Gemeinsinns und wissenschaftlichen Geistes der Rechtsanwaltschaft.
- (3) Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Bezirk der Amtsgerichte Zossen und Luckenwalde. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt.
- (5) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.
- (6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm, die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und Fortbildung der Anwaltschaft.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 a) sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 3

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede(r) im Bezirk der Amtsgerichte Zossen und Luckenwalde zugelassene Rechtsanwalt/Rechtsanwältin werden. Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedsstaaten der europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG in Deutschland niedergelassen haben. Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliederstaaten der Welthandelsorganisation, die aufgrund von § 206 Abs. 1 BRAO (n. F.) bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können auf entsprechenden Antrag aufgenommen werden:
 - a) Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben,
 - b) nicht im Bezirk der Amtsgerichte Zossen und Luckenwalde zugelassene Rechtsanwälte.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (5) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Berufung zulässig. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den ersten Vorsitzenden oder zwei weitere Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 2) zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die ordentliche Mitgliedschaft auch durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs.1. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit 3-monatiger Frist erklärt werden.
- (2) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 1 Monat Berufung zulässig. Sie ist durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden oder 2 weitere Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 2) zu richten. Über die Berufung hat die nächst folgender ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

III. Verbandszugehörigkeit

§ 5

- (1) Der Zossener Anwalt-Verein Teltow-Fläming gehört dem DAV-Landesverband Brandenburg und dem DAV als ordentliches Mitglied an.
- (2) Der Zossener Anwalt-Verein Teltow-Fläming unterstützt den Landesverband und den DAV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

IV. Zusammenwirken innerhalb des Vereins

§ 6

- (1) Der Vorstand des Vereins bezieht die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend.
- (2) Der Zossener Anwalt-Verein Teltow-Fläming unterrichtet den Deutschen Anwaltsverein und den Landesverband über seine Arbeit und beteiligt ihn an allen Maßnahmen, die über seinen Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.

V. Vereinsorgane

§ 7

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8 bis 12)
- der Vorstand (§ 13 bis 16)
- der 1. Vorsitzende (§ 18)

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 2. die Wahl des Kassenprüfers und seines Vertreters
 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung
 6. die Änderung der Satzung
 7. die Auflösung des Vereins B. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben
- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstands sind regionale und fachspezifische Ausgewogenheit anzustreben.

§ 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angaben von Gründen von mindestens 7 Mitgliedern verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattzufinden.

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfache schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

§ 11

- (1) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, Anträge auf Satzungsänderung spätestens 2 Wochen vorher. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Den Anträgen ist nur zu entsprechen, wenn sie gemäß § 9 Abs. 2 unterstützt werden.

§ 12

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- (2) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Ein Mitglied darf höchstens 3 andere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Stimmberechtigten sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Geschäftsordnungsbeschluss über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch 3 Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

VII. Vorstand

§ 13

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Rechtsanwälten, die Mitglieder des Vereins seien müssen.
- (2) Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und vier Stellvertretern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln nach ihrer Funktion mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch schriftliche Abstimmung gefasst. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm veranlasst. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Für schriftliche Abstimmungen ist vom 1. Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

§ 15

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 3. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

§ 16

- (1) Der Vorstand kann zur Feststellung seiner Beschlüsse ständige und nicht ständige Ausschüsse einsetzen. Er entscheidet auch über deren Auflösung.
- (2) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, ihre Vertreter und die Ausschussmitglieder werden für 3 Jahre bestellt. Während einer Amtsperiode bestellte Vorsitzende, Vertreter und Ausschussmitglieder sind für deren Dauer bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Eine Ergänzung, Erweiterung oder Beschränkung der Zahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse ist nur zulässig, wenn 2/3 der bisherigen Mitglieder einwilligen.

§ 17

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand entscheidet über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung sowie die Errichtung weiterer Geschäftsstellen.

VIII. Der 1. Vorsitzende

§ 18

- (1) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten, auch in den Fällen, in denen nach Abs. 2 der Vorstand zuständig ist.

- (2) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins und seine Finanzen zu verwalten sowie die Vorstandssitzungen vorzubereiten.

IX. Vereinsjahr

§ 19

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

X. Auflösung des Vereins

§ 20

- (1) Der Verein kann mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens $\frac{2}{3}$ aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind und die Einberufung der Mitgliederversammlung 3 Monate vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte. Wird die vorstehende Mindestanzahl der anwesenden Stimmen nicht erreicht, so findet eine weitere Mitgliederversammlung frühestens einen Monat danach mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen statt, bei der über die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen entschieden werden kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

XI. Inkrafttreten

§ 21

Die Satzung tritt am 20. Januar 2006 in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

1. Der Jahresbeitrag des Vereins für ordentliche Mitglieder und für vollberechtigte außerordentliche Mitglieder beträgt 72,64 Euro zzgl. dem Beitrag zum Deutschen Anwaltsverein (DAV) in Höhe von derzeit 107,36 Euro also insgesamt 180,00 Euro (mithin 15,00 Euro im Monat). Sofern der Beitrag zum DAV in einem anderen Verein entrichtet wird, entfällt die Zahlungspflicht für den DAV-Anteil.
2. Aus dem Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder ist der jeweils an den DAV und den zuständigen Landesverband abzuführende Beitrag in der jeweils von diesem festgesetzten Höhe zu zahlen.
3. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht zahlen den halben Jahresbeitrag. Der Vorstand kann für sie eine andere Beitragsregelung treffen bzw. sie ganz beitragsfrei stellen.
4. Neu zugelassene Kollegen sind in den ersten beiden Jahren nach ihrer Erstzulassung von dem Zusatzbeitrag an den DAV befreit. Die gleiche Befreiung kann ihnen auf Antrag auch für den Jahresbeitrag des Vereins gewährt werden.
5. Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres können von der Beitragsleistung für den Verein befreit werden, wenn sie dem Verein vorher länger als 30 Jahre angehört haben.
6. Im Übrigen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen den Beitrag für den Verein stunden, ermäßigen und in Ausnahmefällen erlassen.
7. Der jeweils zu zahlende Gesamtbetrag ist in 2 Raten zu je 90,00 € zum 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres in jeweils einer Summe zur Zahlung fällig und ohne weitere Anforderungen auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
8. B. Jedes Mitglied ist zur Vermeidung von Mahnungen gehalten, für den Jahresbeitrag entweder einen Bankdauerauftrag zu erteilen oder dem Verein eine auf den Jahresbeitrag beschränkte Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
9. Die Beitragsordnung gilt ab 20. Januar 2006.